



Regionalwerke
Baden

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Elektrizität»

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung von elektrischer Energie**

(AGB-E)

Ausgabe 04/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
1.1 Allgemein	4
1.2 Kenntnisnahme AGB-E durch Kunde	4
1.3 Ungültigkeit von allfälligen Kunden-AGB	4
1.4 Einzelverträge, individuelle Lieferbedingungen	4
1.5 Personenbezeichnungen	4
2. Rechtsverhältnis zwischen RWB und ihren Kunden	4
2.1 RWB	4
2.2 Kunden	4
2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge)	5
2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
2.6 Melde- und Informationspflichten	6
2.6.1 Bei Wechsel oder Wegzug	6
2.6.2 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6
2.6.3 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von RWB	6
2.6.4 Bei Unregelmässigkeiten	7
2.7 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten	7
2.8 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Elektrizitätsabgabe	7
3. Beanspruchung von Raum und Zugang	7
3.1 Raum	7
3.2 Zugang	7
3.3 Durchleitungsrecht	7
4. Netzanschluss	8
4.1 Rechtliche und normative Grundlagen der Verteilnetze	8
4.2 Anschlussgesuch	8
4.3 Eigentum und Verantwortung	8
4.4 Erstellung und Ausführung	8
4.5 Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen	9
4.6 Unterhalt, Reparatur und Änderung	9
4.7 Vorübergehende Anschlüsse	9
4.8 Kostentragung	9
5. Niederspannungsinstallationen	10
5.1 Rechtliche und normative Grundlagen	10
5.2 Meldewesen	10
5.3 Unterhalt und Mängelbehebung	10
5.4 Installationskontrolle	10
6. Geräte und Anlagen des Kunden	11
6.1 Betrieb und Instandhaltung	11
6.2 Netzbeeinflussung	11

Version: 1

7. Stromversorgung (Netzbetrieb und Lieferung elektrischer Energie)	11
7.1 Berechtigte Anschlussleistung	11
7.2 Verwendungszweck der gelieferten elektrischen Energie	11
7.3 Regelmässigkeit der Versorgung, Qualität	11
7.4 Daten und Signale	11
7.5 Besondere Bestimmungen für den Netzbetrieb	11
7.6 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Stromversorgung	11
7.7 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	12
7.8 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung	12
8. Messwesen	12
8.1 Mess- und Steuerungseinrichtung	12
8.2 Messung durch RWB	13
8.3 Messgenauigkeit und Prüfung	13
8.4 Messfehler	13
9. Zahlung, Rechnungsstellung und Forderungsabtretung	14
9.1 Preise	14
10. Sicherheitsbestimmungen	15
11. Haftung und Versicherungen	15
12. Datenschutz	16
13. Schlussbestimmungen	17

Anhang

Darstellung «Abgrenzung Netzanschluss»

1. Geltungsbereich

1.1 Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Elektrizität (nachfolgend AGB-E genannt) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie zwischen den Kunden und der Regionalwerke AG Baden (nachfolgend RWB genannt).

1.2 Kenntnisnahme AGB-E durch Kunde

Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der RWB bestätigt der Kunde, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Konditionen der RWB-Produkte für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung anerkennt. Die AGB-E können jederzeit auf der Website www.regionalwerke.ch eingesehen oder kostenlos bei RWB bezogen werden.

1.3 Ungültigkeit von allfälligen Kunden-AGB

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil des Vertrages mit RWB und entfalten zwischen dem Kunden und RWB keinerlei Wirkung.

1.4 Einzelverträge, individuelle Lieferbedingungen

Bei besonderen Verhältnissen, wie z.B. bei Energielieferung an Kunden mit freiem Netzzugang, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Festanlässe, Schausteller etc.), bei Lieferverträgen mit Dritten etc. kann RWB individuelle Verträge abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

1.5 Personenbezeichnungen

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils nur die maskuline Form verwendet.

2. Rechtsverhältnis zwischen RWB und ihren Kunden

2.1 RWB

RWB ist eine Aktiengesellschaft des Privatrechts mit Sitz in Baden. RWB versorgt die Stadt und teilweise die Region Baden mit Energie und Trinkwasser. Zusätzlich bietet sie ein breites Angebot an Dienstleistungen rund um die Themen Versorgung und Energie an.

Die Versorgung mit elektrischer Energie über das Leitungsnetz der RWB basiert auf konzessionsrechtlichen Grundlagen und unterliegt dem öffentlichen Recht. Weitere Leistungen, wie Energielieferverträge mit Kunden mit freiem Netzzugang, unterliegen dem Privatrecht.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die von RWB Leistungen bezieht.

Für Anschlüsse von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt als Kunde der Eigentümer der anzuschliessenden Sache bzw. bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer (nachstehend Eigentümer genannt).

Für Energielieferung, Netznutzung und Abgaben gilt als Kunde der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden oder Liegenschaften, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder

Version: 1

in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert oder Kundenbeziehungen geführt. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern wird die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.) unter dem Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer geführt.

2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge)

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und RWB wird bestimmt durch nachfolgende Normenhierarchie:

- a) die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- b) die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und RWB;
- c) die jeweils gültigen AGB;
- d) die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen von RWB;
- e) Werkvorschriften (gemäss Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE) mit lokalen Ergänzungen;
- f) die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die subsidiär vom VSE publizierten Branchendokumente.

2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis entsteht in der Regel

- a) mit der Anmeldung für den Energiebezug;
- b) mit der Bestellung eines Netzanschlusses für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz;
- c) mit der Lieferung resp. dem Bezug von elektrischer Energie durch den Kunden.

Das Rechtsverhältnis besteht während der Dauer des Energiebezugs, insbesondere während des Bestands des Anschlusses an das Verteilnetz der RWB, während der Netznutzung oder während der Lieferung elektrischer Energie an bzw. von RWB.

RWB kann die Inbetriebnahme des Netzanschlusses davon abhängig machen, ob der Kunde Vorleistungen erfüllt hat (z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge).

RWB kann bei der Anmeldung des Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen und weiterführende Dokumentationen verlangen.

2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziff. 2.6 nachstehend eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – vom Kunden innert einer Frist von 10 Tagen und von RWB unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder elektronisch (über das Kundenportal oder die Website) gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von elektrischer Energie bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde haftet für den Energiebezug sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

RWB kann bei der Abmeldung des Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.6 Melde- und Informationspflichten

2.6.1 Bei Wechsel oder Wegzug

RWB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) Meldung zu erstatten:

- a) Vom Voreigentümer:
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Datum der Handänderung sowie Kontaktdaten des neuen Eigentümers.
- b) Vom Eigentümer:
Der Eigentümer meldet RWB jeden Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der Kontaktdaten der neuen Liegenschaftsverwaltung.
- c) Vom wegziehenden Mieter/Pächter:
Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen mit Angabe des Termines und der neuen Wohnadresse des bisherigen Mieters/Pächters.
- d) Vom Vermieter/Verpächter:
Der Mieter-/Pächterwechsel einer Liegenschaft oder Wohnung mit Angabe der Kontaktdaten des neuen Mieters/Pächters.

Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Energiebezug nicht angemeldeter Dritter. Das Rechtsverhältnis gilt bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug als weiterbestehend. Der bisherige Eigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von RWB, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, den vorliegenden Vertrag gem. Ziff. 1.1 vorstehend auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.5 vorstehend.

2.6.2 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigentümer, die sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV), melden RWB die Bildung und Auflösung des ZEV, die teilnehmenden Eigentümer, Nutzungsart der Räumlichkeiten sowie sämtliche Mutationen mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail). Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Eigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber RWB vertritt.

Müssen Netzanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet die RWB die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern bzw. den Eigentümern des ZEV in Rechnung. Bereits in Rechnung gestellte Netzkostenbeiträge werden nicht rückvergütet. Bei einer Auflösung ist die Aufteilung der gewährten Anschlussleistungen unter den beteiligten Eigentümern zu regeln und RWB vorzulegen. Die anfallenden Kosten, die bei einer Auflösung entstehen (Demontagekosten von Messeinrichtungen) sowie jene für die Neuerschliessung der Objekte, sind durch die Eigentümer des ZEV zu übernehmen und untereinander aufzuteilen.

2.6.3 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von RWB

Wenn Kunden oder in deren Auftrag Dritte in der Nähe von Anlagen Arbeiten jeglicher Art vornehmen oder veranlassen wollen, welche die Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies RWB 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mitzuteilen. Allfällige Schutzmassnahmen werden ausschliesslich durch RWB bestimmt resp. ausgeführt. Die Aufwendungen dafür werden dem Verursacher von RWB in Rechnung gestellt.

Planen Kunden oder in deren Auftrag Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so haben sie sich vorgängig bei RWB über die Lage allfällig im Boden verlegter Anlagen oder Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor deren Eindecken RWB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Version: 1

Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Anlagen oder Leitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und RWB ist über die Feststellung zu informieren. RWB bestimmt die weiteren Sicherheitsmassnahmen in Absprache mit dem Kunden. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

2.6.4 Bei Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet RWB festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuereinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Netzanschlüssen, Mess- und Steuerungseinrichtungen umgehend.

2.7 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

RWB ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. RWB kann zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziff. 9.8 nachstehend) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit RWB ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert RWB 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf RWB eine solche Übertragung ablehnen. RWB teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und begründet mit.

2.8 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Elektrizitätsabgabe

Der Kunde gibt keine Elektrizität an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauchslösungen und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei dürfen auf den Tarifen von RWB keine Zuschläge erhoben werden.

3. Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Raum

Der Kunde stellt RWB den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse, Übergabestellen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Ist zur Belieferung eines Kunden eine Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine erforderlich, so hat der Kunde den erforderlichen Platz und Raum zur Verfügung zu stellen. RWB ist berechtigt, die Transformatorenstation oder die Kabelverteilkabine auch zur Belieferung Dritter zu nutzen. Die Kostentragung orientiert sich am Verhältnis zum jeweiligen Nutzen.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt RWB resp. von ihr beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit umgehenden Zugang, um RWB die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen etc. zu ermöglichen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, stellt RWB den entstehenden Mehraufwand in Rechnung.

3.3 Durchleitungsrecht

Der Kunde erteilt oder verschafft RWB kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Netzanschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Beide Parteien sind berechtigt, auf eigene Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

4. Netzanschluss

4.1 Rechtliche und normative Grundlagen der Verteilnetze

RWB erstellt, betreibt und unterhält die Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) auf eigene Kosten nach ihren wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die Vorschriften, welche für die technische Auslegung der Anschlüsse vom Netzanschlussnehmer eingehalten werden müssen, ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den gültigen Branchenvorgaben, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Werkvorschriften mit lokalen Ergänzungen und weiteren individuellen Vorschriften der RWB.

4.2 Anschlussgesuch

Anschlüsse an das Netz der Elektrizitätsversorgung bedürfen grundsätzlich einer Anschlussbewilligung der RWB. Der Kunde ist in folgenden Fällen verpflichtet, RWB ein Gesuch um Anschluss zu stellen:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Geräte und Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
- d) Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilstromnetz;
- e) Elektrische Energiespeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz;
- f) Geräte und Anlagen für elektrische Wärme/Wärmepumpen/Kälteanlagen;
- g) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge;
- h) Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.);
- i) Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

Das Gesuch ist auf den von RWB definierten elektronischen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Der Kunde ist verpflichtet, RWB vorab die erforderlichen Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen geregelt.

Anschlussgesuche werden nur bewilligt, wenn:

- a) sie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) sie keine Netzurückwirkungen ausserhalb der gültigen Normen verursachen;
- c) die benötigten Kapazitäten seitens Verteilstromnetz zur Verfügung stehen.

4.3 Eigentum und Verantwortung

Für die Abgrenzung der technischen Verantwortlichkeit und der Haftung ist der Anschlusspunkt massgebend. Als Anschlusspunkt zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV). Der Anschlusspunkt selbst steht im Eigentum sowie in der Verantwortung resp. Haftung des Eigentümers der Liegenschaft (gemäss Anhang Darstellung «Abgrenzung Netzanschluss»).

Die Zuordnung von Eigentum am Anschluss und damit auch der Unterhaltspflicht ist im Schema gemäss Anhang ersichtlich. Der Kabelschutz auf der privaten Parzelle sowie die Hausinstallation ab dem Anschlusspunkt stehen im Eigentum des Kunden. Die Mess- und Steuereinrichtungen (inkl. Fernauslese- und Fernwirkanlagen) stehen im Eigentum der RWB.

4.4 Erstellung und Ausführung

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilstromnetz bis zum Anschlusspunkt erfolgt durch RWB oder deren Beauftragte.

RWB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Insbesondere legt RWB die Spannungsebene für den Netzanschluss des Kunden fest.

RWB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Netzanschluss. In Ausnahmefällen können mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung versorgt werden oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Zuleitung weitere Liegenschaften angeschlossen werden.

4.5 Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen

RWB kann auf Kosten des Kunden besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen festlegen. Namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Wärmepumpen und anderen Wärmeanwendungen;
- b) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der RWB oder deren Kunden stören, insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
- c) bei besonderen Anlagen wie Energieerzeugungsanlagen, Energiespeicher und Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen können von RWB auch für bereits bestehende Anschlüsse bzw. die daran angeschlossenen Installationen angeordnet werden.

4.6 Unterhalt, Reparatur und Änderung

Kontrolle, Unterhalt, Reparaturen, Änderungen und Ersatz von Anschlussleitungen fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit von RWB oder von ihr damit Beauftragten.

Die Umlegung oder Änderung einer bestehenden Anschlussleitung oder -anlage infolge von Um- oder Neubauten auf dem Grundstück des Kunden erfolgt ausschliesslich durch RWB oder von ihr damit Beauftragten.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

4.7 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellt RWB temporäre Anschlüsse zur Verfügung, wobei die Kosten zulasten des Kunden gehen.

4.8 Kostentragung

Netzkostenbeitrag:

RWB erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz eine Anschlussgebühr, Netzkostenbeitrag genannt. Dieser dient der anteiligen Mitfinanzierung des Verteilnetzes und wird auf der Website der RWB publiziert. Bei einer Verstärkung eines bestehenden Anschlusses wird die Differenz erhoben. Bei einer Reduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Netzanschlusskosten:

RWB stellt bei Erstellung und kundenseitig verursachter Änderung sämtliche direkt dem Anschluss zurechenbaren Kosten für Projektierung, Anschlusskabel, Montage der Zähler und Mess-/Steuereinrichtungen etc. dem Kunden in Rechnung.

Die gesamten baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Grabarbeiten im privaten und öffentlichen Grund, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten) sind nach Weisungen der RWB auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden. Werden bis zum Verknüpfungspunkt bestehende Rohranlagen der RWB genutzt, stellt RWB die Belegung durch die Netzanschlussleitung anteilmässig in Rechnung.

Die Kostentragungspflicht besteht unabhängig von Eigentum und Verantwortung für den Netzanschluss.

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe etc. gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Version: 1

Erneuert oder verändert RWB das Stromnetz und Netzanschlüsse auf eigene Initiative, trägt RWB die Kosten der eigenen Anlagen. Falls in diesem Zusammenhang eine Erneuerung der baulichen Voraussetzungen, welche im Eigentum des Kunden stehen, notwendig wird, geht diese zu Lasten des Kunden.

Verweigert der Kunde die Erneuerung der baulichen Voraussetzungen zu seinen Lasten, so trägt er ab diesem Zeitpunkt sämtliche Kosten für Störungsbehebungen an den Anlagen, welche RWB in der Folge nicht erneuern konnte.

5. Niederspannungsinstallationen

5.1 Rechtliche und normative Grundlagen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle der Installationen gilt insbesondere die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV).

5.2 Meldewesen

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Ausführungsberechtigte melden neue Niederspannungsinstallationen sowie Erweiterungen, Ersatz, Änderungen oder Ausserbetriebnahme von bestehenden Niederspannungsinstallationen sowie den Abruf von Apparaten zu Mess- und Steuerzwecken der RWB mit den von RWB definierten elektronischen Formularen.

Mit der Genehmigung der Installationsanzeige gibt RWB die gemeldeten Arbeiten frei.

5.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Niederspannungsinstallationen dürfen keine störenden Beeinflussungen im Verteilnetz hervorrufen.

Der Kunde unterhält die Niederspannungsinstallation dauernd in vorschriftsgemäsem Zustand. Mängel lässt der Kunde sofort durch einen dazu von ihm beauftragten Ausführungsberechtigten beheben.

Treten durch Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen im Verteilnetz auf, so kann RWB besondere Massnahmen auf Kosten des Kunden verlangen.

5.4 Installationskontrolle

RWB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften periodisch auf, auf eigene Kosten den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen genügen und den technischen Normen entsprechen.

RWB führt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Stichprobenkontrollen an Niederspannungsinstallationen durch und fordert die Eigentümer auf, allfällige Mängel beheben zu lassen. Werden bei einer Stichprobenkontrolle Mängel festgestellt, trägt der Eigentümer die Kosten der Kontrolle und der Mängelbehebung.

6. Geräte und Anlagen des Kunden

6.1 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Branchenbestimmungen sowie den begleitenden technischen Vorschriften von RWB verantwortlich.

6.2 Netzbeeinflussung

Geräte und Anlagen des Kunden dürfen keine störende Beeinflussung im Verteilnetz hervorrufen. Insbesondere sind die Grenzwerte nach den DACHCZ-Richtlinien für Netzurückwirkungen einzuhalten. Der Kunde hat von sich aus alles Notwendige vorzukehren, um an seinen Anlagen und Geräten Störungen, Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

Aufwendungen, welche seitens RWB aufgrund kundenseitig verursachter Netzbeeinflussungen entstehen, werden in Rechnung gestellt.

7. Stromversorgung (Netzbetrieb und Lieferung elektrischer Energie)

7.1 Berechtigte Anschlussleistung

Die berechtigte Anschlussleistung ergibt sich aus der bestellten Anschlussleistung. Die beanspruchte Leistung darf die berechtigte Anschlussleistung nicht überschreiten.

Plant der Kunde eine Erhöhung der Anschlussleistung, beantragt er dies bei RWB. RWB klärt ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche Erhöhung möglich ist.

7.2 Verwendungszweck der gelieferten elektrischen Energie

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an ihn gelieferte elektrische Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften von RWB verwendet wird.

7.3 Regelmässigkeit der Versorgung, Qualität

Die Stromversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranz für Spannung und Frequenz gemäss der anwendbaren Schweizer Norm EN50160 («Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitäts-Versorgungsnetzen») und den DACHCZ-Richtlinien. Vorbehalten bleiben die Ziff. 7.6 und 7.7 nachfolgend.

7.4 Daten und Signale

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem RWB-Verteilnetz ist RWB vorbehalten.

7.5 Besondere Bestimmungen für den Netzbetrieb

RWB kann zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes besondere Bestimmungen festlegen.

7.6 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Stromversorgung

RWB ist berechtigt, die Stromversorgung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;

Version: 1

- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Strommangellage oder ausserordentlichen Verhältnissen (z.B. Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz, Krieg, Terroranschläge, Streik, Cyberangriffe etc.);
- f) aufgrund behördlicher Weisungen;
- g) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung.

Die Einschränkungen oder Unterbrechung der Stromversorgung gemäss lit. a bis g vorstehend begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

7.7 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

RWB ist berechtigt, die Stromversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E- Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen (z.B. mittels Abschaltfunktion des Smart Meters), insbesondere:

- a) wenn der Verwendungszweck gemäss Ziff. 7.2 vorstehend nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Anschlussbedingungen und Bestimmungen gemäss Ziff. 4.5 und 7.6 vorstehend nicht eingehalten werden;
- c) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen seiner Geräte und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- e) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- f) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- g) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von elektrischer Energie;
- h) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- i) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber RWB;
- j) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann RWB die Stromversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber RWB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7.8 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

Ein Kunde, welcher elektrische Energie auf dem freien Markt beschafft oder verkauft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Bedarfs an elektrischer Energie.

Er meldet RWB spätestens 10 Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf RWB (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung etc.).

Liegt RWB keine gültige Zuordnung zu einem Lieferanten vor, übernimmt RWB die Ersatzversorgung, welche abweichend vom Grundversorgungspreis sein kann.

8. Messwesen

8.1 Mess- und Steuerungseinrichtung

Mess- und Steuerungseinrichtungen (z.B. Smart Meter) werden von RWB geliefert und montiert. Die entsprechenden Kosten sind im Netznutzungsentgelt enthalten.

Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB gehen zu Lasten des Kunden.

Version: 1

Der Kunde stellt RWB unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (Hauptverteilung/Aussenkasten) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen (inkl. Kabelverbindungen zwischen den Messeinrichtungen aller Medien) nach den Vorgaben von RWB und bringt die zum Schutz der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an. Details sind in den Werkvorschriften mit lokalen Ergänzungen geregelt.

Bei Umbauten können RWB oder der Kunde verlangen, dass die Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB auf Kosten des Kunden in einen von aussen zugänglichen Kasten versetzt werden.

Der Eigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB ohne Verschulden von RWB beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB dürfen nur mit Bewilligung von RWB plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche RWB sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.2 Messung durch RWB

Zur Ermittlung der bezogenen Mengen an elektrischer Energie sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB massgebend. Das Ablesen erfolgt manuell oder bei intelligenten Messsystemen automatisch. RWB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche von den Standardanforderungen von RWB abweichen, sind durch den Kunden zu tragen.

Treten nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB Verluste elektrischer Energie auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Mess- und Steuerungseinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

8.3 Messgenauigkeit und Prüfung

RWB setzt Mess- und Steuerungseinrichtungen ein, welche den Vorgaben der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV) entsprechen. Mess- und Steuerungseinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

8.4 Messfehler

Bei falsch angeschlossenen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer – jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre vor der Meldung – berichtet.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt RWB den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten 5 Jahre vor der Meldung.

9. Zahlung, Rechnungsstellung und Forderungsabtretung

9.1 Preise

Die jeweils anwendbaren Preise werden periodisch auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und separat festgelegt. Massgebend sind die jeweiligen Preisblätter (www.regionalwerke.ch).

9.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch RWB bestimmte Zeitabstände.

RWB ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

Die Rechnungen beinhalten das Entgelt für die Energie, die Netznutzung sowie die Abgaben und Gebühren.

Sofern der Kunde zustimmt, können Rechnungen von RWB elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden. RWB ist berechtigt, für die Zustellung einer Rechnung per Post eine Gebühr zu verlangen.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies RWB innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich oder elektronisch (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

9.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

9.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. RWB legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest.

In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von RWB erstellt ist.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der RWB gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbinding, können dem Kunden die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden.

9.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 9.4 vorstehend, gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er 5% Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreuungskosten (Ziff. 9.6 nachfolgend).

Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann RWB neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden bestehen, ist RWB berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Ankündigung des Zeitpunktes:

- a) die Zufuhr von elektrischer Energie zu unterbrechen. Die Freischaltung durch RWB erfolgt nach Erhalt einer Bestätigung über den Zahlungseingang des geschuldeten Betrages (inklusive Mahn- und Abschaltgebühren);
- b) die Zahlungsfrist zu verkürzen.

9.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

- a) erste Zahlungserinnerung oder Mahnung: kostenlos;
- b) zweite Mahnung: gemäss Gebührenübersicht (www.regionalwerke.ch);
- c) jede weitere Mahnung: gemäss Gebührenübersicht (www.regionalwerke.ch);
- d) Einleitung der Betreuung: effektive Kosten;
- e) Beseitigung Rechtsvorschlag: effektive Kosten;
- f) Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten;
- g) Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen etc.: effektive Kosten.

9.7 Vorauszahlssysteme

RWB ist berechtigt, Vorauszahlungseinrichtungen zu installieren und anzuwenden (z.B. bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen). Alle im Zusammenhang mit diesen Vorauszahlungseinrichtungen einhergehenden Kosten (für Installation, Unterhalt, Reparatur, Ersatz etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

9.8 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von RWB ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen.

RWB ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. RWB kann zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziff. 2.7 vorstehend) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit RWB ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert RWB 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf RWB eine solche Übertragung ablehnen. RWB teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mit.

10. Sicherheitsbestimmungen

10.1 Grundsatz

Alle von RWB nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

10.2 Sicherheitsmassnahmen

RWB kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. RWB kann insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen und plombieren.

11. Haftung und Versicherungen

11.1 Haftung von RWB

RWB steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern RWB nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht einzustehen hat, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten sowie höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die an Niederspannungsinstallationen sowie angeschlossenen Geräten oder Anlagen des Kunden entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;

Version: 1

- d) Schäden, die zufolge von Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellung der Versorgung entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Anschlusspunktes sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf RWB-Geräten, -Anlagen und -Netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften.

11.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), RWB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, nicht vorschriftsgemäss angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

11.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Anlagenteile, Installationen und der an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie aller daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

RWB verfügt über einen der Tätigkeit angemessenen Versicherungsschutz gegen allfällige berechtigte Schadenersatzansprüche Dritter.

12. Datenschutz

RWB behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Im Umgang mit Personendaten hält sich RWB an die einschlägige Gesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten in der Schweiz richtet sich dabei insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) und den dazugehörigen Verordnungen.

Für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und die Pflege des Vertrages sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur erhebt, speichert, bearbeitet RWB Personendaten (z.B. Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen) und/oder übermittelt diese Daten auch Dritten (z.B. Energielieferanten, Dienstleistern, Behörden).

Wenn gesetzlich erlaubt oder überwiegende Interessen seitens RWB bestehen oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, darf RWB die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten und gegebenenfalls an Dritte übermitteln:

- a) für die Leistungserbringung und Pflege der Kundenbeziehung (insbesondere Kontaktangaben, Objekt, Anlagen, Energiebedarf, Finanzierung, Angaben zur Dimensionierung der Anlage, Eruiierung des Energiebedarfs);
- b) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen (insbesondere Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen etc.);
- c) für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Energie, Aufdeckung von Missbräuchen);
- d) für eigene Marketingzwecke, d.h. für die Unterbreitung massgeschneiderter Angebote mehrmals pro Jahr (Kontaktangaben).

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen und hat sich dafür an info@regionalwerke.ch zu wenden.

Nähere Informationen wie RWB die Daten bearbeitet, sind aus der Datenschutzerklärung zu entnehmen (www.regionalwerke.ch).

13. Schlussbestimmungen

13.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und RWB unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von RWB (Baden). Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

13.2 Änderungen und Ergänzungen

RWB kann diese AGB-E jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-E gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei RWB diese Änderungen den Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

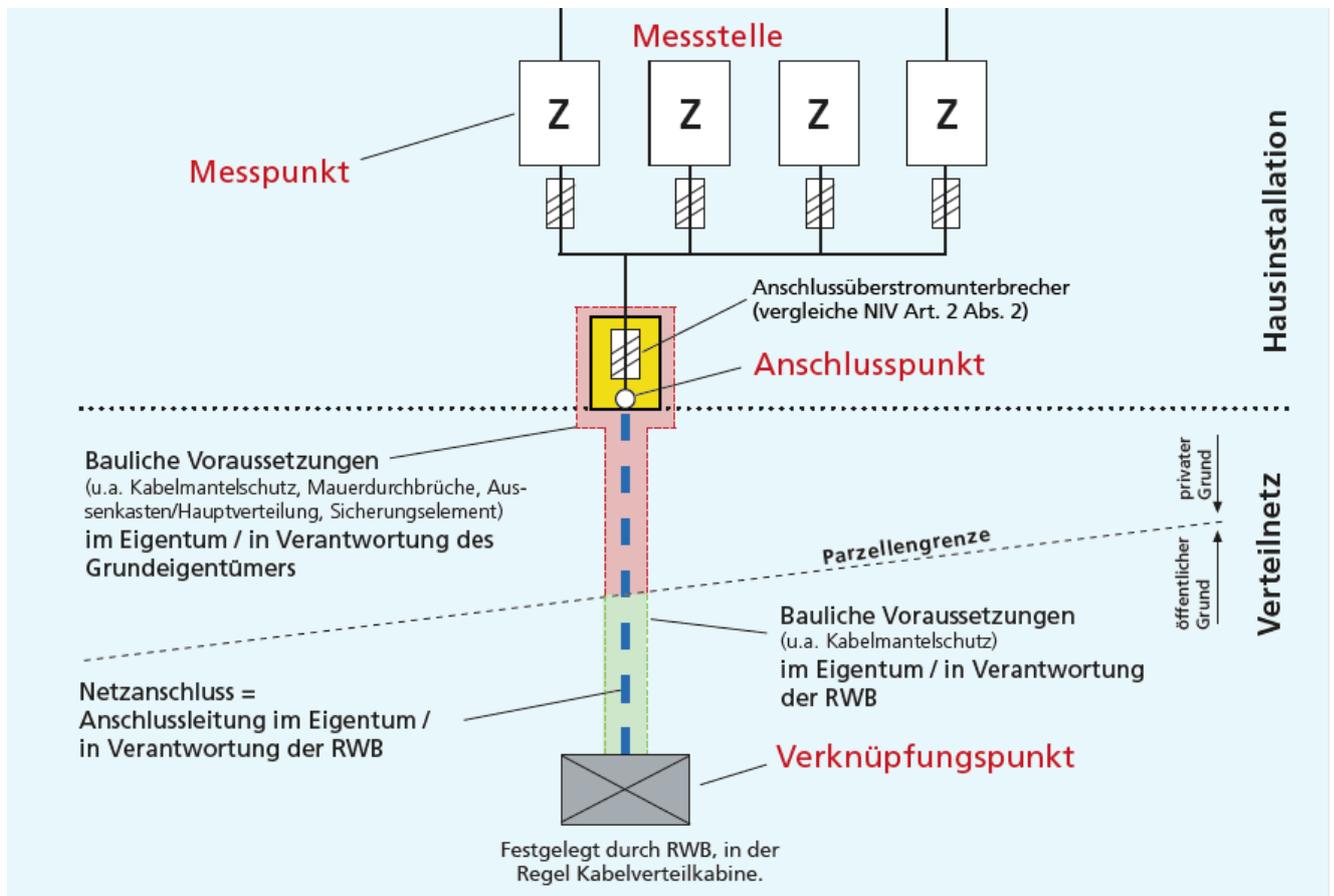
13.3 Inkrafttreten

Diese AGB-E treten per 1. April 2024 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen:

- AGB für Netzanschlüsse, Netznutzung, Energie-, Daten- und Trinkwasserlieferungen sowie für Dienstleistungen RWB (Ausgabe 02.2014);
- Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität, Kommunikationsleistungen, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser durch die Regionalwerke AG Baden (Ausgabe 09.2015);
- Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) (Ausgabe 03.2016).

Anhang: Darstellung Abgrenzung Netzanschluss



Verknüpfungspunkt

Verknüpfungspunkt ist je nach Netzsituation die Abgangsklemme an einer Kabelverteilkabine oder Niederspannungsverteilung in einer Transformatorenstation. Im Falle eines Stammkabels ist es die Spleissung des Netzanschlusskabels an das Stammkabel.

Anschlusspunkt

Als Anschlusspunkt zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsanlagen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV). Der Anschlusspunkt selbst steht im Eigentum sowie in der Verantwortung resp. Haftung des Eigentümers.

Der Begriff Anschlusspunkt in diesem Dokument entspricht dem Begriff (Haus-)Anschlusspunkt gemäss VSE Branchendokument Netzanschluss (NA/RR – CH 2019).

Eigentumsgrenze

Der Netzanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Verknüpfungspunkt bis Anschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz von RWB. Ebenso im Eigentum von RWB stehen ihre Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche Hausinstallationen ab dem Anschlusspunkt stehen im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden.

Die baulichen Voraussetzungen stehen auf seiner Parzelle im Eigentum des Kunden.